

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Dezember 1987

über den Abschluß des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

(87/604/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission ⁽¹⁾,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, das am 10. Dezember 1987 unterzeichnete Protokoll über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zu genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das zweite Protokoll über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung gemäß Artikel 16 Absatz 2 des Protokolls vor ⁽³⁾.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er wird am Tag seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. HAARDER

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 235 vom 1. 9. 1987, S. 5.

⁽²⁾ Zustimmung vom 16. Dezember 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Siehe Seite 96 dieses Amtsblatts.